



FREIE BAUERN ■ Lennewitzer Dorfstraße 20 ■ 19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz

Herrn Stefan Schulz
Leiter Leitungsstab Bundeslandwirtschaftsministerium
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

FREIE BAUERN Deutschland
Lennewitzer Dorfstraße 20
19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz

Telefon: 038791-80200
Telefax: 038791-80201

kontakt@freiebauern.de
www.freiebauern.de

7. Februar 2021

Entwurf Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir danken für die Zusendung des in der Ressortabstimmung befindlichen Entwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung: 1.) Durch die geplanten Änderungen wird das Ziel eines Insektenschutzes nicht erreicht. Die daraus resultierende Ertragsminderung führt vielmehr zu einer Verlagerung landwirtschaftlicher Erzeugung ins Ausland und hat dadurch negative Auswirkungen auf Umwelt und Klima. 2.) Die mit den geplanten Änderungen verbundenen Eingriffe ins Eigentum sind keineswegs alternativlos. Dieselben (aus unserer Sicht falschen) Effekte lassen sich ebenso mit milderem Mitteln erzielen, wie durch einige Bundesländer mit entsprechenden Anreizprogrammen bereits praktiziert.

Zu 1.): In § 4 werden die Verbote bestimmter Pflanzenschutzmittel auf die kompletten FFH-Gebiete ausgedehnt, mit Ausnahmen lediglich im Bereich Sonderkulturen. In § 4 a wird ein grundsätzliches Verbot für Pflanzenschutzmittel auf Gewässerrandstreifen von 10 bzw. 5 Metern ab Böschungskante verhängt. Diese Regelungen sind fachlich nicht nachzuvollziehen. Die Einbeziehung intensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen in FFH-Gebiete erfolgte nicht aufgrund eines naturschutzfachlichen Wertes dieser Flächen, sondern mit dem Ziel, die naturschutzfachlich wertvollen Kernzonen durch Vertragsnaturschutz in den Randzonen abzurunden und damit das gesamte Gebiet ökologisch aufzuwerten. Dass diese Angebotsplanung jetzt mit Ordnungsrecht überzogen wird, ist ein Vertrauensbruch gegenüber allen Landwirten und Landeigentümern, die die Ausweisung von FFH-Gebieten bislang positiv begleitet haben. Ein flächendeckend auftretendes Problem mit Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten oder Oberflächengewässern ist nicht bekannt. Durch die in den letzten zwanzig Jahren realisierten Fortschritte in der Applikationstechnik wäre ein solches auch höchst verwunderlich. Eine im April 2020

veröffentlichte Studie von Forschern des Deutschen Zentrums für integrative Biodiversitätsforschung, der Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestätigt zwar den Rückgang landlebender Insekten, zeigt aber eine Erholung bei der Zahl der Süßwasserinsekten, und zwar um mehr als ein Drittel in einem Zeitraum von dreißig Jahren. Die geplanten Verbote in FFH-Gebieten und auf Gewässerrandstreifen stehen daher in keinem nachvollziehbaren Zusammenhang mit einem wie auch immer gearteten Insektenschutz. Im Ergebnis handelt es sich um willkürliche Maßnahmen zur Ertragsminderung, die aufgrund ihrer flächendeckenden Gültigkeit Verluste im Prozentbereich erwarten lassen und damit den Selbstversorgungsgrad spürbar senken werden, zulasten von Umwelt und Klima.

Zu 2.): Die in den §§ 4 und 4 a des Entwurfs vorgesehenen Verbote sind weder geeignet noch verhältnismäßig. Durch freiwillige Förderprogramme mit konkretem, auf die örtliche Situation bezogenen Leistungsumfang, wie sie derzeit bereits in Brandenburg und Baden-Württemberg angeboten werden oder für den „Niedersächsischen Weg“ geplant sind, lassen sich dieselben Effekte erzielen wie durch den hier zu diskutierenden ordnungsrechtlichen Eingriff. Mit dem entscheidenden Unterschied, dass dafür öffentliche Mittel aufgewendet werden, während die Verbote zunächst haushaltsneutral sind. Der „Erfüllungsaufwand der Wirtschaft“ wird in dem Entwurf bewusst vage gehalten. Tatsächlich handelt es sich bei den Verboten um enteignungsgleiche Auflagen, die auf der weit überwiegenden Mehrheit der betroffenen Flächen eine rentable Landwirtschaft nicht mehr zulassen. Vor dem Hintergrund des nicht nachvollziehbaren Zusammenganges mit dem Ziel Insektenschutz sind die Verbote nach unserer Rechtsauffassung nicht durch die Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentums gedeckt und daher rechtswidrig.

Der Entwurf in seiner gegenwärtigen Fassung ist für den bäuerlichen Berufsstand nicht akzeptabel, die §§ 4 und 4 a sind ersatzlos zu streichen.

Wir betonen noch einmal, dass wir Insektenschutz befürworten und der Überzeugung sind, dass auch die Landwirtschaft dazu einen Beitrag leisten kann. Dafür brauchen wir allerdings einen Paradigmenwechsel in der Naturschutzpolitik: Statt zwangsweiser Ausdehnung von Flächenstilllegung bedarf es einer freiwilligen Verdichtung des in vielen Regionen aufgrund von Flurbereinigung und Komplexmelioration nach wie vor stark ausgedünnten Biotopverbundes aus Gehölzstreifen und Gewässerläufen. Diese würde nur sehr wenig Fläche beanspruchen und sie stünde vor allem nicht im Widerspruch zur Aufrechterhaltung einer hochproduktiven Landwirtschaft, welche ohne staatliche Bevormundung nach guter fachlicher Praxis die regionale Selbstversorgung mit Lebensmitteln nachhaltig sicherstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Ehrenberg
Mitglied der Bundesvertretung